



08.01.2020

Nummer 02

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Teichanlage Ost – in einen namenlosen Graben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 4
- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Regenbecken West – in den Scheuereckerbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 4
- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohnpark Kohlbruck (BA 1 und BA 4) in einen namenlosen Wiesengraben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, 5

Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB)vom 20.12.2019 5

Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ der Stadt Passau vom 19.12.2019 7

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 34 v. 04.12.2019

Auf Seite 236 muss es richtig heißen:

Widmung einer Straßenfläche zur Ortsstraße „König-Schalinski-Straße“

Diesen Beitrag finden Sie im heutigen Amtsblatt auf Seite 15.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) 15

- Widmung einer Straßenfläche als Ortsstraße „König-Schalinski-Straße“

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens Städtische Fleischhygiene Passau, KU 16

- **Vollzug der Wassergesetze;**
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Teichanlage Ost – in einen namenlosen Graben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau, untere Wasserbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 15.01.2020 für die Dauer von zwei Wochen (bis 28.01.2020) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 19.12.2019
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Vollzug der Wassergesetze;**
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kohlbruck – Regenbecken West – in den Scheuereckerbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau, untere Wasserbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 15.01.2020 für die Dauer von zwei Wochen (bis 28.01.2020) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 19.12.2019
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug der Wassergesetze;**
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohnpark Kohlbruck (BA 1 und BA 4) in einen namenlosen Wiesengraben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau, untere Wasserbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 15.01.2020 für die Dauer von zwei Wochen (bis 28.01.2020) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 19.12.2019
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfing-er-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB)vom 20.12.2019**

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S 301) geändert worden ist, verordnet die Stadt Passau:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrens und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgende näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden und außerhalb der genehmigten Freischankflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf:

1. den Zentralen Omnibusbahnhof, Dr.-Hans-Kapfing-er-Straße 8 mit den Bussteigen und den Busaufstellflächen;

2. die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße ab dem Kreisverkehr bei der Einmündung der Grünaustraße bis zum Ludwigsplatz;

3. der Fußgängerbereich auf dem Ludwigsplatz südwestlich der Fahrbahn bis zu den Einmündungen Bahnhofstraße und Dr.-Hans-Kapfinger-Straße.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Ordnungsamtes vom 25.10.2019 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten alkoholische Getränke zu verzehren oder alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Passau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 30 Absatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 20.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ der Stadt Passau vom 19.12.2019**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Städtische Fleischhygiene Passau“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Passau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) i. S. v. § 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Städtische Fleischhygiene Passau“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Passau.

(4) Das Stammkapital beträgt 30.677,51 €.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens „Städtische Fleischhygiene Passau, KU“ ist die Erfüllung von Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung, Unterstützungsaufgaben im Bereich der Lebensmittelhygieneüberwachung sowie die Einrichtung und Unterhaltung damit in Zusammenhang stehender Neben- und Hilfsbetriebe, insbesondere eines Trichinenlabors.

(2) Die Stadt Passau überträgt der „Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“, längstens für den Zeitraum der eigenen Zuständigkeit, folgende Aufgaben:

(a) Veterinäraufgaben der Fleischhygieneüberwachung bei der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Art. 17 und Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 (ABI EU L 95/1)

(b) Veterinäraufgaben in nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABI EU L 139/55) registrierten oder zugelassenen Betrieben.

(c) Unterstützung anderer Dienststellen der Stadt Passau durch Veterinäre und veterinärmedizinisches Fachpersonal im Einzelfall.

(3) Die „Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“ hat diese Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und anstelle der Stadt Passau die dazu erforderlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen sowie die im Vollzug anfallenden Gebühren und Auslagen zu erheben.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Dies sind der erste Vorstand und der zweite Vorstand. Der zweite Vorstand vertritt den ersten Vorstand bei dessen Verhinderung.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat beschließt im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem ersten und dem zweiten Vorstand sowie Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung regelt.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der erste Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Erfolgsplans gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu befürchten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Passau haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Die Vorbereitung der vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufenen oder der nach dieser Satzung erforderlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig, Tarifbeschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Passau als Vorsitzendem des Verwaltungsrats und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters kann der Stadtrat der Stadt Passau eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. Für die als Verwaltungsräte bestellten Stadtratsmitglieder können Vertreter bestellt werden. Im Übrigen gelten für die Bestellung der Verwaltungsräte und deren Ausscheiden die Regelungen der GO, derzeit Art. 90 Abs. 3 GO.

(2) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Passau auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Städtischen Fleischhygiene Passau, KU, zu geben. Die Organe der Rechnungsprüfung der Stadt Passau haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzung eine Entschädigung in Höhe des in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Passau in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates mit der in der in Satz 1 genannten Satzung geregelten Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Städtischen Fleischhygiene Passau, KU, Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Geschäftsordnung des Vorstands im Benehmen mit dem Vorstand,
 2. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie und Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 4. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten, soweit nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 7 zuständig ist,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, dem ein Stellenplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen,
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Passau,
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Städtische Fleischhygiene Passau, KU, durch den ersten Vorstand, oder, entsprechend der Geschäftsordnung, durch den zweiten Vorstand.
- (2) Der erste Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der zweite Vorstand als sein Vertreter mit dem Zusatz "in Vertretung".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der KUV über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO. Insbesondere gilt die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO i. V. m. § 22 KUV).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Passau unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen hat im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Kommunalunternehmens,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Anzuwendendes Recht

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, oder wenn Regelungen, z. B. nach Gesetzesänderungen, nicht mehr anwendbar sind, sind die KUV und die GO in der jeweils geltenden Fassung und ggf. das für die Wirtschaftsführung der Gemeinden geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung der „Städtischen Fleischhygiene Passau, KU“, tritt zum 14.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2011 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 19.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Straßenfläche als Ortsstraße „König-Schalinski-Straße“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

Die nachstehend näher beschriebene Straße wird als Ortsstraße „König-Schalinski-Straße“, Bestandsverzeichnisnummer 251 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	König-Schalinski-Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	T. v. 532/64, Gmkg. Haidenhof
<u>Anfangspunkt:</u>	Einmündung in den Gütlbauerweg an Nordost-Ecke von Fl.Nr. 530/3, Gmkg. Haidenhof
<u>Endpunkt:</u>	8 Meter nordöstlich von Südecke von Fl.Nr. 532/56, Gmkg. Haidenhof
<u>Anfangspunkt südliche Stichstraße</u>	Nordost-Ecke von Fl.Nr. 530/12, Gmkg. Haidenhof
<u>Endpunkt südliche Stichstraße</u>	9 Meter nordwestlich von Südecke von Fl.Nr. 530/11, Gmkg. Haidenhof
<u>Anfangspunkt nördliche Stichstraße</u>	Nordecke von Fl.Nr. 532/48, Gmkg. Haidenhof
<u>Endpunkt nördliche Stichstraße</u>	Westecke von Fl.Nr. 532/46, Gmkg. Haidenhof
<u>Länge:</u>	0,394 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan M 1:1.500 vom 17.10.2019 (farbig dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung	
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 13.11.2019.			
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden.			

Passau, 22.11.2019
 Stadt Passau, Bauverwaltung
 Josef Gell
 Dienststellenleiter

■ **Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens Städtische Fleischhygiene Passau, KU**

Die Städtische Fleischhygiene Passau, KU, gibt bekannt, dass der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Kalenderwoche 10/2020, von Montag, den 02.03.2020 bis Freitag, den 06.03.2020 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vormittags im Büro der Städtischen Fleischhygiene, Schaldinger Str. 17, 94036 Passau zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt. Vom Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, 85591 Vaterstetten, wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Passau, den 07.01.2020

Der Vorstand